



Erklärung zu De-minimis-Beihilfen und anderen Beihilfen

Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag mit der easy-Online-Kennung

auf Gewährung einer Zuwendung im Förderbereich bzw. in der Fördermaßnahme:

Antragsteller/in

Name, Vorname/Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

1. Außer der hier beantragten De-minimis-Beihilfe wurden innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre folgende De-minimis-Beihilfen **für mein/unser gesamtes Unternehmen (dieses oder andere Vorhaben)** bewilligt:

Soweit zutreffend bitte vollständig digital ausfüllen:

Datum des Bewilligungsbescheids/ Vertrags	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage: – De-minimis-VO ¹ – DAWI- De-minimis-VO – Fischerei- De-minimis-VO – Agrar- De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Bürg- schaft, Darlehen)	Förder- summe (Euro)	Beihilfe- betrag bzw. Subventions- wert (Euro)

keine

2. Neben der hier beantragten Zuwendung werden folgende weitere Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen sind, **für dieses Vorhaben** in Anspruch genommen oder beantragt:

andere Zuwendungen inkl. Förderquote und zulässiger Förderhöchstquote (bitte erläutern ggf. als Anhang beifügen)

Erläuterungen:

keine

¹Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).



Seite 3 von 3

Folgende erläuternde Anlage habe/n ich/wir erhalten:

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen

Die hier gemachten Angaben wurden in Kenntnis der „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen“ getätigt.

Mir/uns ist bekannt, dass die hier abgegebenen Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB darstellen und falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) Bevollmächtigte(r), ggf. Stempel

Name(n), Vorname(n)

Anlage: Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen

1. Definition eines Unternehmens im beihilferechtlichen Sinn:

Der EuGH hat festgelegt, dass alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, zusammen mit der kontrollierenden Einheit als ein einziges Unternehmen angesehen werden müssen. Bezogen auf De-minimis-Beihilfen heißt das, dass es möglich sein kann, dass bspw. ein Tochterunternehmen als Teil eines Mutterunternehmens kein eigenes Unternehmen darstellt („verbundenes Unternehmen“) und daher der **De-minimis-Beihilfebetrug von 200.000 Euro nur einmalig der gesamten Unternehmensgruppe** zusteht. Dieser Umstand ist bei jeder Angabe über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen. De-minimis-Beihilfen an ein Tochterunternehmen können also dem Mutterunternehmen zuzurechnen sein und wären dann von dessen 200.000 Euro Beihilfehöchstbetrag abzuziehen. Die Definitionen verbundener Unternehmen gehen aus den Empfehlungen der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen hervor¹.

2. Feststellung des maximalen Schwellenwerts für den laufenden Antrag:

Laut der De-minimis-Verordnung können in einem Zeitraum von **drei Steuerjahren grds. 200.000 Euro** als De-minimis-Beihilfen pro Unternehmen (bzw. gesamte Unternehmensgruppe, s.o.) gewährt werden. Für Unternehmen, die im **gewerblichen Straßengüterverkehr** tätig sind, gilt abweichend eine Höchstsumme von 100.000 Euro. Für Unternehmen, die ausschließlich in der Fischerei oder Aquakultur oder der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, kann die vorliegende De-minimis-Verordnung nicht zur Grundlage gemacht werden, da hier abweichende besondere De-minimis-Verordnungen existieren.

3. DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Möglich ist eine Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen (z.B. für die Erbringung von lokalen ÖPNV-Leistungen). Nach Art. 5 Abs. 1 der De-minimis-Verordnung können Beihilfen nach dieser Verordnung mit **DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro** kombiniert werden, für De-minimis-Beihilfen im Übrigen gilt der unter 2. genannte Schwellenwert. Daraus folgt, dass DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu 300.000 Euro bei der Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts von 200.000 Euro nach dieser Verordnung nicht zu berücksichtigen sind. Dagegen sind DAWI-De-minimis-Förderungen, die 300.000 Euro überschreiten, wie alle weiteren De-minimis-Förderungen vom maximalen Schwellenwert nach der vorliegenden De-minimis-Verordnung abzuziehen.

¹Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Amtsblatt EU L 124, 20.05.2003 S. 0036 – 0041)